

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300100/5 - Hag

Linz, am 22. August 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Be-
währungshilfegesetz und die
Bewährungshilfegesetznovelle
1980 geändert werden (Bewäh-
rungshilfegesetznovelle 1985);
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF

64 GE/19.85

Datum: 28. AUG. 1985

Verteilt 28.8.85 Kreis

Dr. Bauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Elser

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300100/5 - Hag

Linz, am 22. August 1985

Bundesgesetz, mit dem das Be-
währungshilfegesetz und die
Bewährungshilfegesetznovelle
1980 geändert werden (Bewäh-
rungshilfegesetznovelle 1985);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 642.002/2-II 1/85 vom 12. Juli 1985

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 12. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Die in der vorliegenden Novelle zum Bewährungshilfegesetz
vorgesehene Einrichtung der "freiwilligen Bewährungshilfe",
wird grundsätzlich begrüßt. Damit findet vom Sinn und Zweck
der Einrichtung her gesehen die im Bereich der Jugendstraf-
rechtspflege bereits bekannte ähnliche Institution der "vor-
läufigen Bewährungshilfe" die im wesentlichen eine Erzie-
hungsmaßnahme im Bereich des Strafrechtes darstellt, im
Erwachsenenstrafrecht Eingang.

§ 27 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht u.a. vor, daß die
Leiter der Dienststellen für Bewährungshilfe auf Ersuchen
mit Zustimmung der betreffenden Personen eine Betreuung an-
ordnen können. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG erscheint
nach h. Auffassung eine nähere Determinierung, wer das Ersu-

- 2 -

chen stellen muß und von welchen Personen eine Zustimmung erforderlich ist, um eine freiwillige Betreuung anordnen zu können, geboten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

F.d.R.d.A.: 